



Geschäftsbedingungen

für Schulungen der M&H IT-Security GmbH im Folgenden „M&H“

§ 1 Geltung der Bedingungen und Leistungsumfang

(1) Für alle **Schulungsleistungen** der M&H gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die M&H ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AGB von der M&H im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(2) Gegenstand von Aufträgen sind die vereinbarten Leistungen, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(3) Angebote der M&H sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Angebote des Auftraggebers sind für vier Wochen verbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von der M&H oder dadurch zustande, dass die M&H den Auftrag ausführt. Die M&H kann Subunternehmen mit der Durchführung der Leistungen beauftragen.

(4) Maßgebend für den Umfang, die Art und die Qualität der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von der M&H sowie, falls vom Auftraggeber beauftragt, die Anforderungsbeschreibung. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die M&H diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Vorgaben des Auftraggebers und Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Die Durchführung der Leistung wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber vereinbart.

(2) Soweit die M&H Leistungen beim Auftraggeber erbringt, ist allein die M&H ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

§ 3 Arbeitsunterlagen, Urheberrecht, Schutz- und Nutzungsrechte

(3) Die von der M&H erbrachten Leistungen können urheberrechtlich geschützt sein. In diesem Fall stehen alle Rechte an den Leistungen sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung -und durchführung oder im Rahmen von Schulungen bzw. Workshops von der M&H überlassenen Unterlagen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich der M&H zu.

(4) Die M&H räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, jedoch inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen von der M&H im Rahmen dieses Vertrages gefertigten schutzfähigen Werken (Entwürfe, Texte, Gestaltungsvorschläge, Schulungsmaterialien und -unterlagen sowie Teilnehmermappen) ein, wobei dem Kunden Änderungen des Werks und des Titels gestattet sind.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt die M&H bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich.

(2) Er stellt der M&H rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(3) Die der M&H zur Bearbeitung bereitgestellten Daten und Unterlagen sind vom Auftraggeber sowohl zeitlich und inhaltlich geordnet als auch logisch strukturiert zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung zu stellen.

(4) Erbringt die M&H ihre Leistung am Ort des Auftraggebers, stellt dieser rechtzeitig und im erforderlichen Umfang fachkundige Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem- und Basis-Software zur Verfügung. Bei der Arbeit mit einer betriebsindividuellen Software trägt der Auftraggeber die angemessenen Aufwendungen der Einarbeitung und Schulung. Der Auftraggeber sorgt für die

M&H IT-Security GmbH

Hardenbergstraße 19
10623 Berlin

T: +49 30 311889-0
F: +49 30 311889-19
it-security@m-und-h.de
www.m-und-h.de/it-security

HRB 156 498
Charlottenburg
Sitz Berlin

Geschäftsführung
Ralf Ehren



Zurverfügungstellung aktueller Systemprogrammversionen sowie für Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe Software, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten in einer angemessenen Frist nicht nach, ist die M&H von ihrer Leistungspflicht befreit. Leistet die M&H dennoch, stellt sie ihren Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der der M&H dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter und nachträglich berichteter Angaben wiederholt werden müssen.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zum Leistungszeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, die M&H hat einen Termin schriftlich als verbindlich zugesagt.

(2) Die Einhaltung des Leistungszeitpunktes setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

(3) Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die M&H durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden der M&H), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung.

(4) Die M&H gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen nicht kürzer als 12 Arbeitstage sein.

(5) Wenn dem Auftraggeber die Projektstörungen oder Verzögerungen (z.B. durch Nichtannahme von Leistungen von der M&H zum vereinbarten Zeitpunkt) zurechenbar sind, stellt die M&H Mehrkosten in Rechnung.

§ 6 Zahlung, Preise, Aufrechnung und Abtretung

(1) Die Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Verzugsverzinsung bestimmt sich nach den dafür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit für Leistungen keine Preise vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltende Honorarsätze - und Spesenregelung der M&H. Entsprechend der gültigen Preisliste zu vergüten sind Mehrkosten für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder bei dem Auftraggeber durchgeführt werden, Reisekosten sowie Reisezeit. Fahrzeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet.

(3) Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit von der M&H anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht, wenn der M&H eine grobe Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach § 366 Abs. 2, § 367 BGB verrechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur auf Ansprüche aus demselben Vertrag stützen. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der M&H an Dritte abtreten.

§ 7 Stornierungen

(1) Der Schulungsauftrag kann vom Auftraggeber kostenfrei sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn frei durch schriftliche Erklärung storniert werden.

(2) Als Veranstaltungsbeginn einer Blockveranstaltung gilt das Anfangsdatum der ersten Veranstaltung.

(3) Stellt sich nach Ablauf dieser Frist heraus, dass der Auftraggeber den vereinbarten Schulungstermin - gleichgültig aus welchem Grund - nicht wahrnehmen kann, bemüht sich der Auftraggeber, in Absprache mit der M&H einen Alternativtermin anzubieten.



- (4) Können sich die Parteien auf keinen Alternativtermin einigen, sind bei einer Absage
weniger als sechs Wochen vor dem vereinbarten Schulungstermin 50%
weniger als drei Wochen vor dem vereinbarten Schulungstermin 75%
des Nett Honorars zzgl. Umsatzsteuer vom Kunden an den Schulungsunternehmer zu zahlen.

(5) Nimmt der Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter aus welchem Grund auch immer nicht die volle Leistung in Anspruch, so entsteht kein Rückvergütungsanspruch.

§ 8 Kündigung

- (1) Außer der Stornierung in Nummer 7 ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar.
(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

§ 9 Haftung

(1) Die M&H leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur im folgenden Umfang:

- a) Bei Vorsatz haftet die M&H in voller Höhe.
b) Bei grober Fahrlässigkeit, Arglist und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet die M&H in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden soll.
c) Die M&H haftet nicht für grob fahrlässiges Verhalten eines Erfüllungsgehilfen.
d) Bei Verzug, Unmöglichkeit, leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist oder im Falle der Rechtsmängelhaftung haftet die M&H auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf die Hälfte der aus dem betroffenen Vertrag geschuldeten Vergütung pro Schadensfall jedoch maximal EUR 25.000 für alle aus diesem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die M&H nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(3) Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss gilt – wenn nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt – eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für deliktische Ansprüche von zwei Jahren. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schadensereignis Kenntnis erlangt.

(4) Die vertraglichen Haftungsansprüche, soweit sie hiernach beschränkt werden, verjähren nach einem Jahr.

§ 10 Geheimhaltung, Verwahrung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Kenntnisnahme-Möglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht zu belehren.



(3) Die M&H beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die M&H verpflichtet ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag endet mit Ablauf des einzelvertraglich vereinbarten Zeitraums bzw. der Schulung oder – sofern das einzelvertraglich vereinbarte Zeit- oder Personenkontingent bereits früher vollständig geleistet wurde und kein neues Kontingent einvernehmlich vereinbart wurde – zum Zeitpunkt der Erschöpfung dieses Personentagekontingents.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen.

§ 12 Schriftform, Gerichtsstand

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der zu schließenden Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Gericht, das für den Sitz der M&H allgemein zuständig ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. Die M&H ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufgesetze.